

**Fachprüfungsordnung für den Berufsbegleitenden Bachelorfernstudiengang IT-Analyst  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 19.10.2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik der Hochschule Kaiserslautern am 24. Juni 2015 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „IT-Analyst“ beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 16.10.2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung.....	
§ 2 Zweck der Bachelorprüfung.....	
§ 3 Bezeichnung des Bachelorgrades.....	
§ 4 Regelstudienzeit.....	
§ 5 Voraussetzung und Zulassungsverfahren.....	
§ 6 Prüfungsausschuss.....	
§ 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen.....	
§ 8 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen.....	
§ 9 Wiederholung von Prüfungen.....	
§ 10 Studienberatung.....	
§ 11 Bachelorarbeit.....	
§ 12 Kolloquium über die Bachelorarbeit.....	
§ 13 Umfang der Bachelorprüfung.....	
§ 14 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis.....	
§ 15 Inkrafttreten.....	

Anlage:

- Studienverlaufsplan mit Angabe der Prüfungs- und Studienleistungen, Module und Notengewichtungen

## **§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung**

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt.

## **§ 2 Zweck der Bachelorprüfung**

Der Studiengang richtet sich als berufsbegleitender Fernstudiengang an Berufstätige, die nach ihrer Fachinformatikerausbildung oder gleichwertiger Berufserfahrung einen Hochschulabschluss erwerben möchten.

Der Schwerpunkt des Studiums liegt auf Vertiefung der wissenschaftlichen und praktischen Methoden von IT-Projekten und deren anschließende Betreuung.

Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudiengangs IT-Analyst besitzen umfangreiche Analysekompetenzen für alle Phasen in Softwareprojekten und sind in der Lage in Zusammenarbeit mit Fachleuten eigenverantwortlich Kundenanforderungen aufzunehmen und zu dokumentieren. Sie arbeiten an Spezifikationen und Lösungskonzepten, insbesondere auch für Benutzerschnittstellen, mit und setzen diese aus ihrer Erfahrung prototypisch um. Während des Projektes können sie Maßnahmen des Qualitätsmanagements umsetzen und die Projektleitung bei der Durchführung der Maßnahmen unterstützen.

Auf Basis des Bachelorstudiums werden Absolventen und Absolventinnen bei IT-Projekten an der Schnittstelle zum Kunden eingesetzt. Hierbei sind sie in der Lage, sich auf dynamisch verändernde Anforderungen einzustellen und damit Softwareprojekte bezüglich technologischen Entwicklungen und Problemstellungen zu begleiten.

## **§ 3 Bezeichnung des Bachelorgrades**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

## **§ 4 Regelstudienzeit**

(1) Der Studiumumfang beträgt 180 ECTS-Punkte bei einer Regelstudienzeit von neun Semestern.

(2) Einem ECTS-Punkt liegen 30 Zeitstunden (mit je 60 Minuten) zugrunde.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut und enthält Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich. Wahlpflichtmodule sind Module, die Studierende aus einem Katalog (siehe Anlage Studienverlauf) auswählen können. Der Katalog wird durch den Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters festgelegt und bekannt gegeben.

## **§ 5 Voraussetzung und Zulassungsverfahren**

Für die Zulassung zum Studium muss neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG eine einschlägige Berufstätigkeit im IT-Umfeld von mindestens einer 50%-Teilzeitstelle bestehen. Die Berufstätigkeit muss einmalig zum Studienbeginn nachgewiesen werden.

- Als einschlägige Berufstätigkeit zählt eine Anstellung als Fachinformatiker oder staatlich geprüfter Informatiker.
- Weiter können Bewerber mit einer Anstellung in einem informatiknahen Ausbildungsberuf, wie z.B. Mediendesigner oder Systemelektroniker, oder IT-Quereinsteiger eine Zulassung beantragen. Hierzu muss die Bewerberin oder der Bewerber ein Motivationsschreiben einreichen, mit dem dargelegt wird, dass eine entsprechende Kompetenz in der Softwareentwicklung vorhanden ist. In der Regel wird dies durch eine umfangreiche Beteiligung an mindestens zwei Softwareprojekten nachgewiesen.

Geht aus dem Motivationsschreiben die Erfüllung der Kriterien nicht klar hervor, so kann die Hochschule die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Eignungsgespräch einladen.

## § 6 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Drei Professorinnen oder Professoren,
2. Ein studentisches Mitglied und
3. Ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG<sup>1</sup>.

(2) Die Sitzungstermine des Prüfungsausschusses müssen die zeitlichen Einschränkungen des studentischen Mitglieds berücksichtigen.

## § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Zugelassene Prüfungsarten sind:

1. Schriftliche Klausuren (SK)
2. Mündliche Prüfungen (MP)
3. Softwaresystementwurf (SE)
4. Projektarbeiten (PA)
5. Hausarbeiten(Ha)
6. Präsentationen (Pr)
7. E-Facharbeiten (EF)
8. E-Klausuren (EK)
9. E-Portfolios (EP)
10. Bachelorarbeit
11. Kolloquium

(2) Erläuterungen zu einigen Prüfungsarten

1. Mündliche Prüfungen (MP): Mündliche Prüfungen können auch so ausgestaltet sein, dass sie aus einer Kurzpräsentation zu einem ausgewählten Thema und einer anschließenden allgemeinen mündlichen Prüfung bestehen. Die Art der mündlichen Prüfung ist den Studierenden zu Beginn des Moduls mitzuteilen. Die Kurzpräsentationen werden mit einer Videoaufnahme dokumentiert.
2. Softwaresystementwurf (SE): Ein Softwaresystementwurf umfasst die Implementierung und Dokumentation einer Aufgabenstellung mit der Auswahl geeigneter Methoden und der Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Dokumentations- oder Programmiersprache. Die erzielten Ergebnisse sind zu präsentieren. Die zur Bearbeitung notwendigen Kenntnisse werden modulbegleitend vermittelt.
3. Projektarbeiten (Pa): Durch Projektarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie bisher gelernte Methoden und Verfahren in einer vorgegebenen Zeitspanne auf eine größere Aufgabe anwenden können. Hierbei definieren sie Ziele und erarbeiten interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte. Der Termin der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.
4. Hausarbeiten (Ha): Eine Hausarbeit umfasst eine eigene, schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur. Hierbei sind die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die korrekten Zitierformen anzuwenden. Mögliche Themen werden den Studierenden in der ersten Hälfte des Moduls zur Auswahl gestellt.
5. Präsentationen (Pr): Eine Präsentation ist ein mündlicher Fachvortrag über ein vorgegebenes Thema, der durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt wird. Präsentationen werden durch eine Videoaufnahme festgehalten.
6. E-Facharbeit (EF): Eine E-Facharbeit ist die dokumentierte, eigenständige, wissenschaftliche Bearbeitung einer gestellten Aufgabe, die den Stoff des zugeordneten Moduls oder der zugeordneten Studieneinheit begleitet, erweitert oder vertieft. Die Teilnahme am Modul führt zur Bearbeitung der Aufgabe hin. Die vorbereitende Betreuung geschieht mittels von der Hochschule zur Verfügung gestellter elektronischer Mittel. Die Ergebnisse der Facharbeit sind in geeigneter Form zu präsentieren.

---

<sup>1</sup> Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5,2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

7. E-Portfolio (EP): Ein E-Portfolio ist die strukturierte digitale Dokumentation individueller studienbezogener Lern- und Arbeitsleistungen. Die Teilnahme am Modul führt zur Erarbeitung der studienbezogener Lern- und Arbeitsleistungen hin. Die vorbereitende Betreuung geschieht mittels von der Hochschule zur Verfügung gestellter elektronischer Mittel.

(3) Studienleistungen können benotet oder unbenotet sein. Studienleistungen und deren Benotungsart sind in der Anlage als solche gekennzeichnet.

(4) Der Fachbereichsrat kann auf Empfehlung des Fachausschuss Studium und Lehre Vorleistungen einführen. Diese Änderungen sind den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt zu machen und im Prüfungsplan auszuweisen.

(5) Prüfungen außer der Bachelorarbeit, die die Studierenden ohne triftige Gründe nicht spätestens im fünfzehnten Fachsemester erstmals angetreten haben, werden erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) Für die Teilnahme an einer Prüfung ist eine explizite Anmeldung erforderlich. Der Rücktritt von einer Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis einen Werktag vor dem Prüfungstermin möglich, es sei denn es besteht eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung durch das Prüfungsamt. Bei Projektarbeiten ist ein Rücktritt bis einen Werktag vor der Themenausgabe möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Verpflichtung zur Wiederholung gemäß § 9 bleibt unberührt.

### **§ 8 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen**

(1) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch personenbezogene bewertbare semesterbegleitende freiwillige Zusatzleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Eine Verbesserung kann nur dann erzielt werden, wenn die Prüfungs- bzw. Studienleistung ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung (Bonuspunkte) bestanden ist. Zur Notenverbesserung werden die in der Prüfungs- bzw. Studienleistung erreichten Bewertungspunkte mit denen in der Zusatzleistung erreichten Bonuspunkten verrechnet, so dass eine erhöhte Punktezahl zur Bewertung herangezogen werden kann. Die durch Zusatzleistungen erzielte Verbesserung kann maximal eine Notenstufe betragen. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Studienleistungen sind nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Studienleistungen legen Prüferinnen und Prüfer zu Beginn eines Moduls verbindlich fest und sind den Studierenden bekannt zu geben. Die Dokumentation obliegt dem Prüfer oder der Prüferin.

(2) Die Teilnahme ist freiwillig. Ohne Bonuspunkte muss weiterhin die Note 1,0 bei einer bewerteten Modulleistung erreichbar sein.

### **§ 9 Wiederholung von Prüfungen**

Wiederholungsprüfungen von Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Regel innerhalb von 4 Semestern abzulegen. Für Studierende, die die Wiederholungsprüfung nicht angetreten haben, gilt diese als „nicht bestanden“. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 10 Studienberatung**

(1) Den Studierenden wird empfohlen, eine Studienberatung in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- nach einer nicht bestanden Prüfungsleistung,
- insbesondere wenn nach dem ersten Studienjahr weniger als 20 ECTS-Punkte erbracht wurden.

(2) Für die Fach-Studienberatung ist der Fachbereich verantwortlich, die Ansprechpartner werden durch elektronischen Aushang bekannt gegeben.

### **§ 11 Bachelorarbeit**

(1) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer 120 ECTS-Punkte erreicht hat. Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist im Dekanat schriftlich anzumelden.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich des abzulegenden Kolloquiums höchstens 12 Wochen.

(4) Bachelorarbeiten als Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen.

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form und dreifacher schriftlicher Ausfertigung im Dekanat einzureichen. Die schriftlichen Ausfertigungen können bis zu zwei Wochen nach der elektronischen Abgabe eingereicht

werden. Bei Einsendung zählt der Eingangsstempel. Die elektronische Form der Bachelorarbeit ist in der Regel als PDF-Datei abzugeben.

- (6) Die Bachelorarbeit kann bei Vorliegen triftiger Gründe um maximal 4 Wochen verlängert werden. Über eine Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 12 Kolloquium über die Bachelorarbeit**

Die Prüfungsdauer des Kolloquiums über die Bachelorarbeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Das Kolloquium soll in der Regel während der letzten 3 Wochen der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit liegen.

### **§ 13 Umfang der Bachelorprüfung**

Aus der Anlage geht hervor, in welchen Fachgebieten die Prüfungen des §18 Abs. 1 Nr. 3 der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung zu erbringen sind und wie sie zu Modulen zusammengefasst werden.

### **§ 14 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis**

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen einschließlich der Note für die Bachelorarbeit und dem Kolloquium über die Bachelorarbeit gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,1 oder besser) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(2) Im Zeugnis werden alle Module (Prüfungs- und Studienleistungen) zusammen mit den dazugehörigen ECTS-Punkten sowie der Note aufgelistet. Module, die aus unbenoteten Studienleistungen bestehen, werden mit „bestanden“ aufgeführt.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Zweibrücken, den 19.10.2015

Prof. Dr. Manfred Brill  
Dekan des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik  
Hochschule Kaiserslautern

# Anlage zur Prüfungsordnung IT-Analyst

## Studienverlaufsplan

### 1. Studienjahr

Modul	Sem. 1			Sem. 2		
	ECTS	Prüfungsform	Notengewicht	ECTS	Prüfungsform	Notengewicht
Allgemeine Einführung in das Studium	5	EP/SL(u)	-			
Grundlagen der objektorientierten Programmierung	5	SE/PL	3,3%			
Diskrete Mathematik für Informatiker	5	SK/PL	3,3%			
Technologische Grundlagen von IT-Systemen	5	SK/PL	3,3%			
Programmierung graphischer Benutzeroberflächen				5	SK/PL	3,3%
Modellierung				5	EP/PL	3,3%
Stochastik für Informatiker				5	EF/PL	3,3%
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre				5	SK/SL(b)	-

### 2. Studienjahr

Modul	Sem. 3			Sem. 4		
	ECTS	Prüfungsform	Notengewicht	ECTS	Prüfungsform	Notengewicht
Präsentation und Kommunikation	5	Pr /SL(b)	-			
Datenbanken	5	SK/PL	3,3%			
Weiterführende Konzepte der Software-Entwicklung	5	SK/PL	3,3%			
Prozessmanagement	5	SK/PL	3,3%			
Anforderungsermittlung				5	MP/PL	3,3%
Datenbank Programmierung				5	EF/PL	3,3%
Software-Architekturen				5	EP/PL	3,3%
IT-Recht				5	Ha/PL	3,3%

### 3. Studienjahr

Modul	Sem. 5			Sem. 6		
	ECTS	Prüfungsform	Notengewicht	ECTS	Prüfungsform	Notengewicht
Software Management Grundlagen	5	EF/PL	3,3%			
Software Qualitätsmanagement	5	EF/PL	3,3%			
Human Computer Interaction	5	EF/PL	3,3%			
Web-Programmierung	5	SE/PL	3,3%			
Usability Engineering				5	SK/PL	3,3%
IT-Systeme				5	Ha/PL	3,3%
IT-Systemsicherheit				5	Ha/PL	3,3%
IT-basierte Geschäftsprozesse				5	SK/PL	3,3%

### 4. Studienjahr

Modul	Sem. 7			Sem. 8		
	ECTS	Prüfungsform	Notengewicht	ECTS	Prüfungsform	Notengewicht
Rhetorik, Gesprächsführung, Konfliktmanagement	5	Pr/SL(b)	-			
Teamprojekt	5	PA/PL	3,3%			
Betriebliche Standardsoftware	5	SK/PL	3,3%			
Entwicklung sicherer Software	5	EF/PL	3,3%			
Aktuelles Thema aus der Praxis				5	EP/PL	3,3%
Wahlpflichtmodul (WPM) <sup>i</sup>				5	--	
Studienprojekt				10	PA/PL	3,3%

## 5. Studienjahr

Modul	Sem. 9		
	ECT S	Prüfungsform	Notengewicht
Interkulturelle Kommunikation	5	Ha/SL(b)	-
Wissenschaftliches Arbeiten	5	Ha/PL	3,3%
Bachelorarbeit und Kolloquium	9	BA	7,6%
	1	Ko	3,3%

### Prüfungsformen:

1. Schriftliche Klausuren (SK)
2. Mündliche Prüfungen (MP)
3. Softwaresystementwurf (SE)
4. Projektarbeiten (PA)
5. Hausarbeiten(Ha)
6. Präsentationen (Pr)
7. E-Facharbeiten (EF)
8. E-Klausuren (EK)
9. E-Portfolios (EP)

### Prüfungsarten:

1. Studienleistung benotet /SL(b)
2. Studienleistung unbenotet /SL(u)
3. Prüfungsleistung /PL
4. Bachelorarbeit (BA) mit Kolloquien (Ko)

---

<sup>i</sup> Aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule ist ein Modul (WPM) zu wählen. Der Katalog wird durch den Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters festgelegt und bekannt gegeben.